Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 20 – Finanzen Aktenzeichen: 200-813-12/33	Datum 15.07.2015

Sitzungsvorlage Nr. 86 / 2015

Anlagen

[x] für den Haupt- und Finanzausschuss	am 25.08.2015	TOP 2
[ ] für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
[ ] für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
[ ] für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
[ ] für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
[x] für den Rat	am 29.09.2015	TOP

öffentliche Sitzung

Betreff:

Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an einer Gesellschaft zur Realisierung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie zur weiteren mittelbaren Beteiligung der Stadtwerke Lengerich über diese Gesellschaft (Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG)

Finanzielle Auswirkungen:

( ) keine haushaltsmäßige Berührung ( ) Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

( ) Ergebnisplan

( ) Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit) ( ) Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

( ) Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Siehe Sachdarstellung

Bürgermeister/in	FB-Leiter/in	Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 86/2015 an: HA 25.08.2015/Rat 29.09.2015
Sachdarstellung, Begründung:

1. Marktperspektive Erneuerbare Energien

Die Bundesregierung hat mit der Verabschiedung des EEG 2014 die Rahmenbedingungen für Investitionen in Erneuerbare Energien für die kommenden Jahre im erforderlichen Maße verstetigt. Mit der Festlegung fixer Ausbaukorridore werden Wind On- und Offshore sowie Photovoltaik-Anlagen als zentrale Treiber für den Ausbau der Erneuerbaren Energien definiert. Deren Marktintegration wird durch eine verpflichtende Direktvermarktung sowie die Umstellung der Förderung auf Ausschreibungsmodelle ab 2017, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FF) ab 2015, erleichtert und intensiviert.

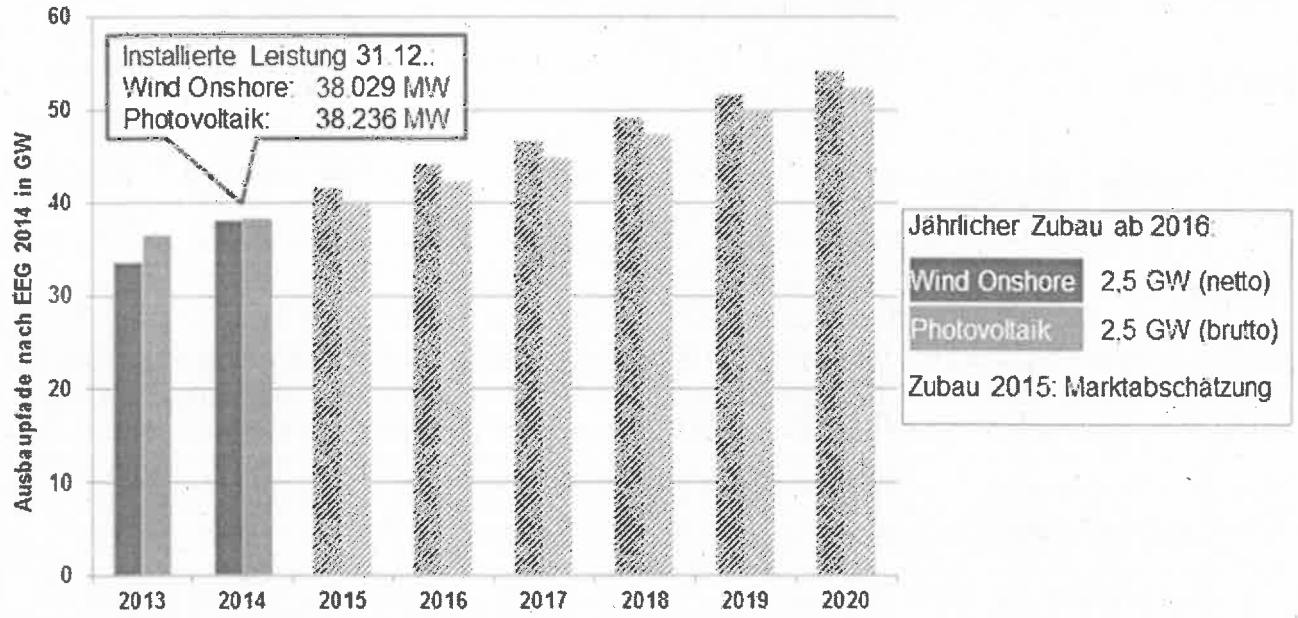

Abbildung 1: Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien gemäß EEG 2014

Für Wind Onshore wurde ein jährliches Ausbauziel von 2.500 MW netto (ohne Repowering; alte Anlagen im Austausch von neuen und größeren Anlagen) definiert. Trotz der Anpassungen und Degressionen bei den Fördersätzen lassen weiterhin sinkende spezifische Investitionskosten auch weiterhin solide Renditen erwarten. Der Wachstumspfad der Photovoltaik ist auf 2.500 MW brutto pro Jahr festgelegt. Photovoltaikanlagen auf Freiflächen (PV-FF) werden unabhängig ihrer Leistungsklasse derzeit mit 9,23 ct/kWh (-31,6 % rel. Änderung zum EEG 2012) für den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren vergütet. Die Fördersätze wurden zwar im Vergleich zu Wind Onshore stärker gekürzt, die Umstellung auf Ausschreibungen im Bereich der Photovoltaikanlagen Freiflächen mit einem geplanten Ausschreibungsvolumen von 600 MW für 2015 wird jedoch zu Umwälzungen im Markt führen. Es ist zu erwarten, dass sich durch die Neuerungen im Bereich PV-FF wieder rentable Investitionsmöglichkeiten ergeben. Die Trianel GmbH als von Trianel Onshore Wind GmbH & Co. KG und perspektivisch auch Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG beauftragter Projektentwickler hat sich an der ersten Ausschreibung 2015 beteiligt und von dem ausgeschriebenen Volumen von 150 MWp für 18,5 MWp einen Zuschlag erhalten.

Trotz des anhaltenden Wachstums und der eindeutigen politischen Vorgaben haben Stadtwerke bei Erneuerbaren Energien im Vergleich zu anderen Unternehmen in der Vergangenheit die sich bietenden Chancen nur weit unterdurchschnittlich genutzt. Selbst 2013 lag der Anteil von Stadtwerken an der installierten Leistung bei Erneuerbaren Ener-

gien bei unter 4 %. **Mit einer Beteiligung der Stadtwerke an einer kommunalen Investitionsplattform können diese ihre Ausbauziele leichter realisieren und unrentable Kleinbeteiligungen oder Fehlinvestitionen vermeiden.**

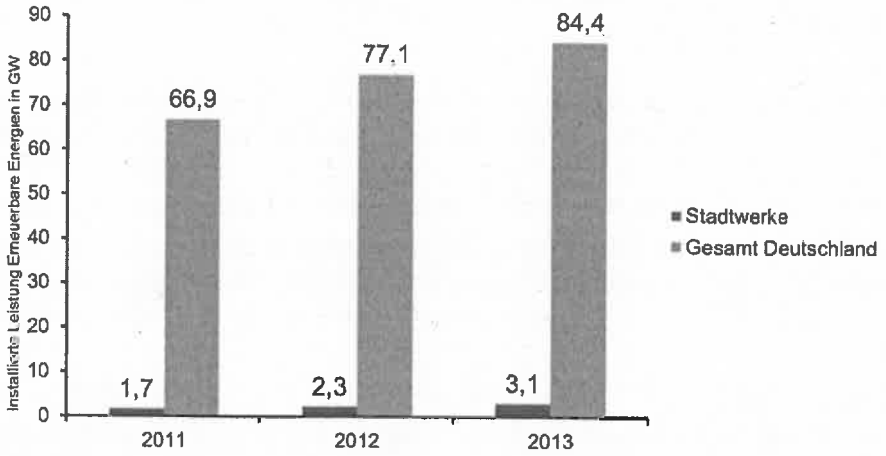

Abbildung 2: Investitionstätigkeit in Erneuerbare Energien (Eigene Darstellung, Quelle: VKU, BMWi)

2. TEE als neue kommunale Investitionsplattform

2.1 Geschäftsmodell

Mit der Gründung der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG („**TEE**") soll eine weitere kommunale Investitionsplattform für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden. TEE fokussiert sich auf die attraktivsten Erneuerbare Energien Projekte und damit auf Wind Onshore und PV-FF. Bis 2020 wird ein Projektportfolio von Wind Onshore und PV-FF bei einer Eigenkapitalrendite von mehr als 6 % nach Steuern angestrebt. Die Investitionen erfolgen ausschließlich in Deutschland. Für den Vorratsbeschluss sind die Eigenkapitalrenditen der Einzelprojekte entscheidend. Die entsprechenden Kriterien sind in **Anlage 1** hinterlegt.

Trianel Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG (TEE) ist die kommunale Investitionsplattform für Erneuerbare Energien.

Technologien	+ Wind Onshore + Photovoltaik-Freiflächenanlagen
In Anspruch genommene Erfolgsfaktoren	+ Das bewährte Modell der Projektgesellschaft als Holding kann lokale Interessen besonders berücksichtigen. + Umfassende Projektentwicklungsexpertise von Trianel wird eingesetzt. + Die Investitionsschwerpunkte folgen den attraktivsten EEG-Bedingungen. + Durch den Mix von Standorten und Technologien wird im Portfolio das Risiko gegenüber Einzelinvestitionen reduziert. + Im EEG-Ausschreibungsmodell bestehende Wettbewerbsvorteile gegenüber klassischen Projektentwicklern werden genutzt.
Erwartung	+ Stadtwerke erreichen ihre Ausbauziele. + Angestrebte Eigenkapitalrendite von ≥ 6 % für das Gesamtportfolio + Erfahrungsaufbau für den weiteren Ausschreibungswettbewerb

Abbildung 3: Investitionsschwerpunkte, in Anspruch genommene Erfolgsfaktoren, zu erwartende Ergebnisse TEE

Eine Umsetzung der Investitionsvorhaben im Bereich Wind Onshore erfolgt perspektivisch ab der zweiten Hälfte 2015.

Die Zielerfüllung kann grundsätzlich durch die Inanspruchnahme von drei verschiedenen Projektkategorien erfüllt werden:

- Weißflächenentwicklung: Das Projekt wird von Anfang an entwickelt. Bei dieser Projektkategorie kann die höchste Wertschöpfung erzielt werden. Dieser steht aber ein höheres Risiko gegenüber, da nicht alle Projekte in eine Umsetzung kommen.
- Kauf teilentwickelter / genehmigter Projekte: Das Projekt wird von einem Entwickler zum Beispiel nach erfolgreicher Genehmigung erworben und entweder mit einem Generalunternehmer oder in eigener Regie umgesetzt. Die Risiken und damit auch die Renditeerwartung sind in dieser Kategorie geringer als bei der Weißflächenentwicklung.
- Kauf von Bestandsprojekten: Das Projekt wird nach der Inbetriebnahme erworben, hier bestehen die geringsten Risiken aber auch die niedrigsten Renditeerwartungen.

Die Trianel Projektentwicklung hat sowohl im Wind Onshore als auch im PV-Bereich in den letzten Jahren ein Netzwerk aufgebaut, das den Aufbau von Projektportfolien ermöglicht, die sich aus allen drei Kategorien zusammensetzen. Je nach Zeitpunkt des Startes der neuen Gesellschaft ist geplant, bis Ende 2020 etwa 200 MW Leistung im Bereich Wind Onshore und etwa 75 MW Leistung im Bereich Photovoltaik aufzubauen. Aus den derzeitigen Investitionskosten und möglichen Finanzierungskonditionen erfordert dies Eigenkapital in einer Größenordnung von ca. 140 Mio. EUR. Die finanzielle Beteiligung der Stadtwerke lässt sich individuell transparent als Erzeugungsprojekte in MW, erzeugte kWh und vermiedene CO_2-Emissionen nach außen darstellen.

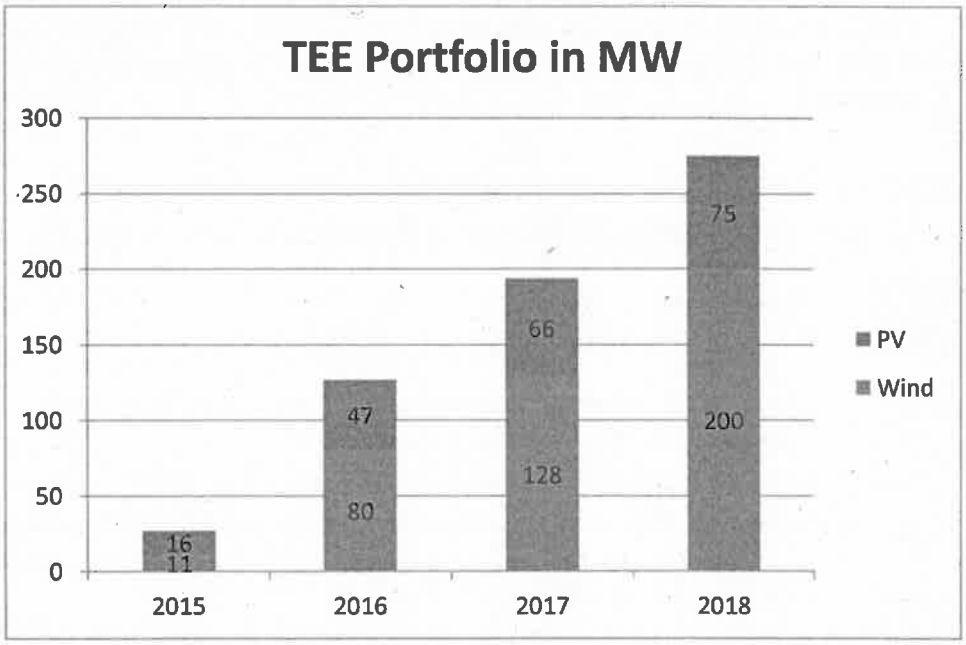

Abbildung 4: Beispielhafter Ausbaupfad Wind Onshore und PV Freiflächenanlagen

Im Ergebnis wird für die Gesellschafter von TEE eine Eigenkapitalrendite von über 6 % nach Steuern für das Gesamtportfolio angestrebt. Über die Beteiligung am gesamten Portfolio der Gesellschaft erreichen sie eine räumliche, technische sowie wirtschaftliche Diversifizierung, die für die Stadtwerke und kommunale Unternehmen einen dauerhaften Mehrwert auch jenseits des EEG darstellt. Die Stadtwerke realisieren so ihre Ausbauziele bei Erneuerbaren Energien und vermeiden gleichzeitig unrentable Beteiligungen an kleinen Einzelprojekten. Darüber hinaus bietet eine Beteiligung an der TEE den Stadtwerken, die

aufgrund von Flächenausweisungsbeschränkungen nicht in ihren angestammten Gebieten Projekte umsetzen können, die Möglichkeit ihre Ausbauziele umzusetzen. Ebenso kann bei langlaufenden Eigenentwicklungen im übergeordneten, deutschlandweiten Portfolio eine Risikodiversifizierung erreicht werden.

Als Muster für die TEE dient die Trianel Onshore Wind GmbH & Co. KG (TOW), die in 2013 startete und an der die Stadtwerke Lengerich seit 2014 beteiligt sind. Diese Gesellschaft beschränkt sich noch auf den Energieträger Wind, ist inzwischen weitgehend bis zur Zielgröße gefüllt und kann der TEE als „Startmasse" eine ganze Reihe teilentwickelter Wind-Projekte verkaufen, die sie im Rahmen der selbst gesetzten Volumenbeschränkung nicht mehr vollständig umsetzen kann. Die TOW erlöst den eingesetzten Projektentwicklungsaufwand zzgl. einer Marge als Entgelt der vorschüssigen Finanzierung und Risikotragung, die TEE gewinnt einen schnellen Start und die von beiden beauftragte Projektentwicklungsabteilung der Trianel kann die Einzelprojekte durchgängig und ohne Brüche und know-how-Verlust weiter voranbringen.

Eine Beteiligung an der TEE führt in einem Betrachtungszeitraum von 28 Jahren zu einem erwarteten internen Zinsfuß von 6,7 %.

Die SWL plant eine unmittelbare Beteiligung von bis zu 2 Mio. EUR am Kommanditkapital der TEE. Dieser einzige Mittelabfluss von den SWL wird schrittweise mit der Erschließung der einzelnen Standortprojekte erfolgen und enthält auch alle Mittel für die mittelbaren Beteiligungen für die Komplementärgesellschaft und alle einzelnen Standortgesellschaften. Kommunale Mittel und Bürgschaften werden für diese Beteiligung nicht benötigt. Die Trianel GmbH, an der die Stadtwerke Lengerich seit 2003 mit 50.000 EUR am Stammkapital beteiligt sind, will sich mit bis zu 10 Mio. EUR am Kommanditkapital beteiligen und wird den Mittelabfluss aus ihrem Wirtschaftsplan darstellen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich wurde in seiner Sitzung am 24.06.2015 über die wirtschaftlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken unterrichtet. Der Aufsichtsrat hat den vorgestellten Beteiligungen wie hier vorgelegt zugestimmt unter dem Vorbehalt nachträglicher Ermächtigung durch den jeweils entsendenden Rat. Mit dem hier vorgelegten Beschluss wird die Ausräumung dieses Vorbehaltes erbeten.

2.2 Chancen und Risiken

Investitionen in Onshore Windenergie- und Photovoltaikanlagen werden wirtschaftlich weitgehend durch garantierte Vergütungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes abgesichert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zum Abschluss langfristiger und durch entsprechende Verfügbarkeitsgarantien abgesicherte Vollwartungsverträge. Grundsätzlich ist die eigenständige Entwicklung von Anlagenstandorten (Weißflächenentwicklung) mit Risiken verbunden. Dem entgegen ist beabsichtigt in der TEE neben Weißflächenentwicklungen auch in weiter fortgeschrittene Projekte in den einzelnen Stufen nach Flächensicherung, Genehmigung oder Bau zu investieren. Durch diesen Portfolioeffekt wird das Chancen-Risiko-Verhältnis von Weißflächenentwicklungen in der TEE optimiert.

Wesentliche Chancen und Risiken sind auf Ebene der Gesellschafter durch die Schwankungen des Dargebots von Wind und Sonneneinstrahlung gegeben. Der tatsächliche Ertragswert eines einzelnen Jahres weicht naturgegeben vom prognostizierten Wert ab. Im Durchschnitt über mehrere Jahre wird der Prognosewert in der Regel erreicht. Dem Risiko einer Unterschreitung stehen gleich Chancen einer Überschreitung gegenüber.

Die mit den potentiellen Gesellschaftern vereinbarten Investitionskriterien (**Anlage 1**) spiegeln die aktuellen Gegebenheiten des Investitionsumfeldes in Erneuerbare Energien und

insbesondere der gesicherten Vergütungsstrukturen des Erneuerbaren Energien Gesetztes (EEG) wider.

2.3 Gesellschaftsstruktur und Governance

Grundsätzlich soll das bereits bei der Trianel Onshore Wind bewährte Konzept mit einer Projektgesellschaft (Beteiligungsgesellschaft), die als Holding fungiert, beibehalten werden. An dieser können sich Gesellschafter der Trianel GmbH („**Trianel**"), Trianel selbst aber auch weitere kommunale Unternehmen beteiligen.

Durch die Umsetzung einzelner Projekte in untergeordneten Projektgesellschaften der TEE kann den beteiligten Gesellschaftern neben der Beteiligung an der Projektgesellschaft TEE eine dezentrale Verankerung vor Ort durch eine weitere Beteiligung an der lokalen Projektgesellschaft ermöglicht werden. Lokale Interessen können gewahrt und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden.

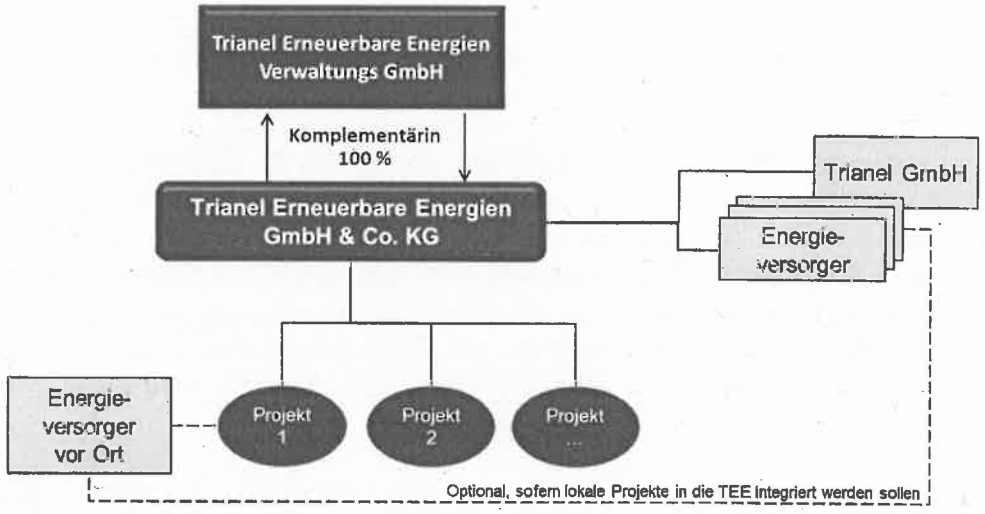

Abbildung 4:Darstellung der rechtlichen Ausgestaltung der TEE

Auf Grund der Finanzierung der Projekte mit Fremdkapital sind einzelne Projektgesellschaften regelmäßig auch eine Vorgabe der finanzierenden Banken, um die Projekte zu separieren und Risiken durch andere Projekte auszuschließen. Die Projekte können durch Trianel, Stadtwerke und Projektentwickler eingebracht werden.

Der Beitritt zur TEE soll sowohl Gesellschaftern der Trianel als auch anderen kommunalen Partnern möglich sein. Über ein entsprechend großes Volumen kann eine sowohl technische als auch wirtschaftliche Diversifikation der Investitionen erreicht werden. Mit dieser Öffnung kann ferner die Möglichkeit geschaffen werden, andere kommunale Netzwerke, die im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig sind, in die TEE einzubinden, um somit gemeinsam eine stärkere Plattform zu bilden.

Innerhalb des Gesellschaftervertrages werden aufgrund kommunalrechtlicher Vorgaben nach den maßgeblichen Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen feste Kriterien hinsichtlich geografischer Lage, wirtschaftlicher Rentabilität und Finanzierung festgelegt, die jedes Projekt erfüllen muss. Die konkreten Vorgaben hinsichtlich Rentabilität und Bewertungsmaßstäben werden zwischen den zukünftigen Gesellschaftern verhandelt und festgelegt.

2.4 Kommunalrechtliche Aspekte zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von Stadtwerken

Eine wesentliche Vorrausetzung für das effiziente Agieren am Markt seitens der Trianel Projektentwicklung und der TEE sind kurze und schnelle Entscheidungswege. Dazu ist es erforderlich, bei Beitritt eines Gesellschafters einen Beschluss in seinen Gremien zu verabschieden, unter welchen „Leitplanken" Projekte ohne weitere Gremienläufe in die TEE übernommen werden können (sog. „Vorratsbeschluss"). Zu den „Leitplanken" gehören z. B. Renditeanforderungen.

Die unmittelbare oder mittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Stadtwerken an Gesellschaften („Share Deal") bedarf nach §§ 108, 107 a der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u. a. der vorherigen Entscheidung der jeweils zu beteiligenden Stadt- und Gemeinderäte (§ 108 Abs. 6 GO NRW). Die Beteiligung ist nach § 115 i. V. m. § 108 Abs. 6 GO NRW gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (für Stadtwerke in NRW gegenüber der Bezirksregierung Köln) anzuzeigen. Dies gilt unabhängig von der Größe der Beteiligung. Die Dauer der Gremienläufe bis zum Abschluss des Anzeigeverfahrens beträgt im Durchschnitt ca. 6 bis 9 Monate.

Vergleichbares gilt für die kommunalen Gesellschafter der SWL in Niedersachsen.

Die Dauer der Gremienläufe (Aufsichtsrat, Stadt- und Gemeinderäte) macht einen Gesellschaftserwerb unter Wettbewerbsbedingungen aktuell in der Regel nicht möglich. Hierdurch werden die Stadtwerke im Bezug von günstigen Konditionen gegenüber privatwirtschaftlichen Wettbewerbern benachteiligt.

Für den Einstieg der Stadtwerke in den Bereich der Erneuerbaren Energien besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit einem „Vorratsbeschluss", wie bereits bei anderen Projekten der Stadtwerke Lengerich bei solchen Beteiligungen genauso durchgeführt, durch den Stadtrat nach festen Investitionskriterien zu arbeiten. Hierbei würden die einzelnen Stadtwerke ihren Gremien eine Gremienvorlage zur Entscheidung vorlegen, die eine Investition unter bestimmten festgelegten Investitionskriterien erlaubt. Bei der späteren Investitionsentscheidung der TEE würden die Stadtwerke bei Sicherstellung der Einhaltung aller Investitionskriterien nicht noch mal einen Ratsbeschluss herbeiführen müssen, sondern könnten die Investition auf Basis des Vorratsbeschlusses tätigen. Nicht durch den Vorratsbeschluss zu ersetzen ist das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Dieses muss nach wie vor durchgeführt werden.

Mit diesem Vorratsbeschluss haben die SWL als TOW-Gesellschafter bereits gute Erfahrungen gemacht.

2.5 Zeitplan

Die Gründung der nach Möglichkeit unter „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG" firmierenden Gesellschaft soll durch die Gründungsgesellschafter Energie- und Wasserversorgung Rheine und Stadtwerke Soest im Juli und August 2015 erfolgen. Teilweise parallel, aber auch nachgelagert bis zum 31.12.2016 erfolgen die Beitritte der übrigen Gesellschafter. Die SWL streben den Beitritt nach Beschluss durch die Stadt- und Gemeinderäte nach der Sommerpause 2015 an.

Die Handlungsfähigkeit der TEE soll ab August 2015 hergestellt sein. Die Auffüllung der TEE mit Projekten soll bis Ende 2020 erfolgen. Die Erfahrung mit TOW hat inzwischen gezeigt, dass dies auch deutlich schneller gelingen kann.

3. Relevanz der TEE für die Stadtwerke Lengerich

Vor dem Hintergrund

- der aus dem EEG 2014 resultierenden attraktiven Rahmenbedingungen für Onshore Wind (jährlicher Zubau 2,5 GW) und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Ausschreibungsvolumen 2015 600 MW) bei einer angestrebten Eigenkapitalrendite des Gesamtportfolios der TEE von mehr als 6 % nach Steuern
- der weiterhin unterdurchschnittlichen Partizipation von Stadtwerken beim Ausbau erneuerbarer Energien (2013 nur 3,1 von insgesamt 84,4 GW) und
- des anhaltenden politischen Willens für einen Ausbau der Erneuerbaren Energien

beabsichtigen die Stadtwerke Lengerich sich an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zu beteiligen.

Die Gründung der TEE ist für die Stadtwerke Lengerich von großer Bedeutung, um die Geschäftsaktivitäten sich weiter ändernden Energiemarkt und im Wachstumsmarkt der Erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben. Die TEE bietet die Chance, sich direkt an der Projektentwicklung der Trianel zu beteiligen und von deren Erfahrung über den gesamten Bereich der Wertschöpfungskette zu profitieren. Das von Trianel und ihren Gesellschaftern entwickelte und erprobte Konzept des Vorratsbeschlusses ermöglicht es auch kommunalen Unternehmen sich an den schnellen Märkten der Erneuerbaren Energien zu beteiligen. Diese Vorteile finden sich insbesondere durch:

- Verringerung der Akquisitionsaufwendungen
- Vermeidung von Einzelrisiken
- Erweiterung des Marktzugangs
- Hebung von Synergieeffekten in Projektierung und Betrieb
- Aufbau von Know-how im Bereich Erneuerbare Energien

Bei der bereits gegründeten Trianel Onshore Wind (TOW) verteilen sich die bisherigen 1,6 Mio. EUR der SWL auf 7 Standorte mit insgesamt 33 Anlagen verschiedener Typen, mit entsprechender Risikostreuung. Der erste dort erworbene Windpark Eisleben hat bereits wieder Kapital an die Holdinggesellschaft TOW zurückgeführt. Mit dem Aufbau dieser Kompetenzen im Bereich Wind Onshore und Photovoltaik entsteht damit für die Stadtwerke nicht nur Wertschöpfung, sondern auch ein alternativer Zugang zu kaufmännischen und technischen Dienstleistungen für den Betrieb von Anlagen, der heute noch vorwiegend von klassischen Projektentwicklern dominiert wird.

Die Stadtwerke Lengerich investieren über die TEE in einem überregionalen und technisch diversifizierten Portfolio. Die TEE bietet darüber hinaus die Chance geeignete lokale Projekte ebenfalls in das Portfolio zu übernehmen und damit die Verknüpfung lokaler und überregionaler Projekte zu erreichen.

Anlagen

Anlage 1: Kriterienkatalog zum Gesellschaftsvertrag Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG als Grundlage für den Vorratsbeschluss

Anlage 2: Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

Anlage 3: Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Komplementär-GmbH Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH

Anlage 4: Kommerzielle Zusammenfassung aus Sicht der kommunalen Gesellschafter der SWL

Anlage 5: Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW

Beschlussvorschlag:

1. **Für die Beteiligung an einer Gesellschaft für Erneuerbare Energien und die unmittelbare und mittelbare Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an Gesellschaften für Erneuerbare Energien („Vorratsbeschluss“)**

a) Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt zu, dass die Stadtwerke Lengerich sich an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (oder eine ähnliche Firmierung) in der Rechtsform der Einheits-KG als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu 2 Mio. EUR entsprechend einer prozentualen Beteiligung bis zum Beitritt weiterer Gesellschafter von zunächst höchstens 5 % beteiligt. Mit der vorstehenden Beteiligung zwingend verbunden ist die mittelbare Beteiligung an der von der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zu 100 % gehaltenen Komplementärgesellschaft Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH (oder einer ähnlichen Firmierung) mit einem Stammkapital von 25.000 EUR. Für die Stadtwerke Lengerich entspricht dies bis zum Beitritt weiterer Gesellschafter einer mittelbaren Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH von bis zu 5 %.

Durch den Beitritt weiterer Gesellschafter zu der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG wird die unmittelbare Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG prozentual auf bis zu maximal 1,5 % abgesenkt. Ebenfalls durch den Beitritt weiterer Gesellschafter zu der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG wird sich die mittelbare Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an der Komplementärgesellschaft Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH absenken. Die mittelbare Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH wird dann der prozentualen Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG entsprechen und rechnerisch einem mittelbaren Betrag in Höhe von bis zu 375 EUR.

b) Mit der vorstehenden unmittelbaren Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG stimmt der Rat der Stadt Tecklenburg zugleich zu, dass die Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG ihrerseits bis Ende 2020 weiteren Gesellschaften beitritt oder weitere Unternehmen oder Beteiligungen erwirbt oder gründet, sofern in diesen Gesellschaften Projekte realisiert werden, die den in der **Anlage 1** des Gesellschaftsvertrages der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung festgeschriebenen Kriterienkatalog erfüllen, der diesem Beschluss als **Anlage 1** beigefügt ist. Mit der Gründung oder dem Erwerb von Beteiligungen durch die Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG werden zugleich weitere mittelbare Beteiligungen der Stadtwerke Lengerich und damit auch der Stadt Tecklenburg begründet. Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt zugleich einer Veräußerung dieser Unternehmen/Beteiligungen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung zu. Hiermit entfällt dann auch die entsprechende mittelbare Beteiligung der Stadtwerke Lengerich und der Stadt Tecklenburg.

c) Der Rat der Stadt Tecklenburg ermächtigt die von ihm in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich entsandten Mitglieder, den v. g. Beteiligungen lit. b) und c) im Aufsichtsrat zuzustimmen.

2. Für die mittelbare Beteiligung der Stadtwerke Lengerich über die Trianel GmbH an Gesellschaften für Erneuerbare Energien

a) Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt neben der unmittelbaren Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an Gesellschaften für Erneuerbare Energien einer mittelbaren Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an diesen Gesellschaften über die Trianel GmbH wie folgt zu:

1.1 Einer mittelbaren Beteiligung über die Trianel GmbH, an der die Stadtwerke Lengerich mit einem Anteil in Höhe von 0,2 % beteiligt sind, an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (oder einer ähnlichen Firmierung). Die Trianel GmbH beabsichtigt, eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu 10 Mio. EUR, entsprechend einer prozentualen Beteiligung von bis zu maximal 7,5 %, einzugehen. Für die Stadtwerke Lengerich entspricht dies einer mittelbaren Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in Höhe von maximal 0,02 %, bzw. einer rechnerischen Beteiligung in Höhe von bis zu 20.000 EUR.

1.2 Einer mit der Beteiligung unter vorstehender Ziffer 1. zwingend verbundenen mittelbaren Beteiligung an der von der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zu 100% gehaltenen Komplementärgesellschaft Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH (oder einer ähnlichen Firmierung) mit einem Stammkapital von 25.000 EUR. Für die Stadtwerke Lengerich entspricht dies einer mittelbaren Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH von bis zu maximal 0,02 %, entsprechend einer rechnerischen Beteiligung von bis zu 4 EUR.

b) Mit der vorstehenden zusätzlichen mittelbaren Beteiligung über die Trianel GmbH an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG wird zugleich einer entsprechenden mittelbaren Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an den erworbenen Beteiligungen der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in Umsetzung des Beschlusses gemäß vorstehender Ziffer 1. b) zugestimmt, sich zukünftig mittelbar an Gesellschaften zu beteiligen, Gesellschaften zu gründen oder zu erwerben, in denen Projekte realisiert werden, die den in der **Anlage 1** des Gesellschaftsvertrages der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung festgeschriebenen Kriterienkatalog erfüllen, der diesem Beschluss als **Anlage 1** beigefügt ist. Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt zugleich einer Veräußerung dieser Unternehmen/Beteiligungen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung zu. Hiermit entfällt dann auch die entsprechende mittelbare Beteiligung der Stadtwerke Lengerich über die Trianel GmbH.

c) Der Rat der Stadt Tecklenburg ermächtigt die von ihm in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich entsandten Mitglieder, den v. g. Beteiligungen b) und c) im Aufsichtsrat zuzustimmen.

d) Der Rat der Stadt Tecklenburg nimmt die Kommerzielle Zusammenfassung aus Sicht der kommunalen Gesellschafter der SWL zur Kenntnis.

e) Der Rat der Stadt Tecklenburg nimmt die Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW zur Kenntnis.

Anlage

Kriterienkatalog

Mit der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages bestätigen die Gesellschafter, dass sie ohne erneute Befassung ihrer eigenen Gremien ihre Zustimmung zum Erwerb von Unternehmen bzw. Beteiligungen an Projekten bzw. dem Direkterwerb von Projekten erteilen können, die nach Durchführung einer umfassenden Due Diligence unter Abwägung potenzieller Risiken insbesondere im technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld folgende Kriterien erfüllen und die der Beirat zur Investition empfiehlt:

Generelle Anforderungen an die Projekte

- Projektstandort: Deutschland
- Energieerzeugung durch Onshore Windkraft und Photovoltaik Investitionsentscheidung: bis zum 31.12.2020
- Die Gesamtnennleistung des Projektportfolios soll die Zielgröße von 275 MW nicht übersteigen. Erfolgt eine lediglich prozentuale Beteiligung an einem Projekt, erfolgt lediglich eine dem prozentualen Anteil entsprechende Anrechnung der Gesamtnennleistung eines Projekts auf die Zielgröße.
- Der von der Gesellschaft für den Erwerb der Projekte zu leistende Eigenmittelbeitrag darf in Summe die Ausstattung der Gesellschaft mit Kapitaleinlagen gemäß diesem Gesellschaftsvertrag nicht übersteigen.
- Projektentwicklungsdauer (Zeitraum zwischen Investitionsentscheidung und Inbetriebnahme): 0 - 5 Jahre entsprechend u. g. Tabelle

Anforderungen an die gesellschaftsrechtliche Struktur einer Beteiligung

- Rechtsform: GmbH oder GmbH & Co. KG; keine AG oder Rechtsform mit unbeschränkter Haftung
- Gesellschaftssitz: Deutschland
- Beteiligungsanteil: mindestens 25,1 %
- Die Gesellschaft verfolgt den öffentlichen Zweck der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien zur Stärkung der Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung; dies soll durch die Ausgestaltung bzw. Anpassung des Gesellschaftsvertrages nach Übernahme der Beteiligung sichergestellt werden.
- Der Gesellschaftsvertrag genügt den kommunalrechtlichen Anforderungen des § 108 GO NRW.
- Die Beteiligung an einer Projektgesellschaft kann ihrerseits auch mit der mittelbaren Beteiligung an weiteren Gesellschaften, insbesondere Infrastrukturgesellschaften, verbunden sein. Für eine derartige mittelbare Beteiligung gilt dieser Abschnitt nur insoweit, als durch die Wahl der

Rechtsform sichergestellt werden muss, dass eine unbeschränkte Haftung vermieden wird und eine dem Beteiligungsanteil und dem wirtschaftlichen Investment entsprechende, angemessene Einflussmöglichkeit gesichert ist.

Anforderungen an die Investitions- und Finanzierungsstruktur

- Finanzierung: Non-Recourse-Finanzierung
- Das Projekt hat im Rahmen einer ausführlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Due Diligence und unter Berücksichtigung des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht den folgenden Kriterien zu genügen:

Wind Onshore

Variante	Projektart	Standort	EK–Quote*	EK Rendite nach GewSt., K St.**	Projektvolumen	Maximale Entwicklungsdauer ab Erwerb durch TEE
1	Weißflächenentwicklungen	D	≤ 30%	7%	< 100Mio. €	5 Jahre
2	Genehmigte Projekte (vor bzw. im Bau)	D	≤ 30%	6%	< 100Mio. €	2 Jahre
3	Bestandsprojekte (in Betrieb)	D	≤ 30%	5%	< 100Mio. €	unzutreffend

* Im Zuge der Realisierung, wie z.B. beim Erwerb von Repoweringprojekten sind regelmäßig und zwischenzeitlich signifikant höhere Eigenkapitalanteile zu leisten. Nach der Inbetriebnahme des Gesamtprojektes soll ein finaler Eigenkapitalanteil kleiner gleich 30% erreicht werden.

** Berechnet auf einen Betriebszeitraum von 20 Jahren zzgl. dem anteiligen Jahr der Inbetriebnahme (bei Repoweringprojekten ab Inbetriebnahme der Neuanlagen). Vergütung entsprechend der jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Vergütung (nach Maßgabe des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung).

Photovoltaik

Variante	Projektart	Standort	EK-Quote	EK Rendite nach GewSt., K St. *	Projektvolumen	Maximale Entwicklungsdauer ab Erwerb durch TEE
1	Weißflächenentwicklungen	D	≤ 30%	7%	< 100Mio. €	3 Jahre
2	Teilentwicklungsprojekte (min. Aufstellungsbeschluss nach §2 BauGB)	D	≤ 30%	6%	< 100Mio. €	2 Jahre
3	Bestandsprojekte (in Betrieb)	D	≤ 30%	5%	< 100Mio. €	unzutreffend

* 25 Jahre Gesamtlaufzeit: Vergütung entsprechend der jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Vergütung (nach Maßgabe des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung); Im Anschluss bis zum 26. Kalenderbetriebsjahr erfolgt die Prognose der Erlöse entsprechend Strompreisprognose für PV Anlagen. Für Investitionsbeschlüsse in 2015 gilt für die Strompreisprognose die Trianel Marktpreisanalyse 2014.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG".

2. Sitz der Gesellschaft ist Aachen.

3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 2
Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist

   a) die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und

   b) die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

   Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand den Zweck der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessen-

gemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten. Sie ist auch berechtigt, Projekte zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien insgesamt oder in Teilen weiterzuveräußern.

§ 3
Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin") ist die Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aachen. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

2. Weiterere Gesellschafter („Kommanditisten") sind:

Stadtwerke Soest GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	EUR [...]
BeSte Stadtwerke GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	EUR [...]
Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	EUR [...]
Gesamtkapital	**EUR [...]**

3. Jeweils 10 % des Kapitals entfällt auf die Haftungseinlage des jeweiligen Kommanditisten (Kapital I). Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Die weiteren 90 % des Kapitals (Kapital II) werden auf ein gesondertes Konto verbucht. Die Festkapitalanteile der Kommanditisten (Kapital I) sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.

4. Das Festkapital (Kapital I) ist spätestens drei Tage nach Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages in bar an die Gesellschaft zu leisten. Die Kommanditisten erbringen ihre weiteren Kapitaleinlagen auf das Kapital II durch Geldeinlagen jeweils nach Aufforderung durch die Komplementärin. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Kalenderwochen vorzusehen.

§ 4
Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Einlagenkonto, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.

2. Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

3. Auf dem Kapitalkonto II wird das zusätzliche Kapital (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

4. Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

5. Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.

6. Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.

7. Auf dem Einlagenkonto werden Einlagen, insbesondere Sacheinlagen des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

8. Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

§ 5
Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, einer etwaigen Geschäftsordnung, des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind für Rechtsgeschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.

3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft insbesondere im Rahmen der Beteiligungsverwaltung mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüber hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 9 eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

§ 6
Vergütung der Komplementärin

1. Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin nicht ausschließlich für die Gesellschaft tätig, werden ihr solche marktangemessenen Ausga-

ben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.

2. Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,- die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

§ 7
Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Komplementärin durch die Kommanditisten

1. Soweit die Gesellschaft Inhaberin der Geschäftsanteile an der Komplementärin ist, sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen an Stelle der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Die Komplementärin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.

2. Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungsbefugnis durch Fassung von Beschlüssen aus. Soweit sich aus Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag der Komplementärin nichts anderes ergibt, gilt § 8 für die Beschlussfassung durch die Kommanditisten entsprechend.

3. Zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditisten, die die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft aus oder an den Geschäftsanteilen der Komplementärin zum Gegenstand haben, sind die Trianel GmbH und der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung jeweils einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Der Trianel GmbH und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wird hiermit entsprechende Vollmacht zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilt.

§ 8
Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.

2. Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail mit Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn (10) Kalendertage liegen, d.h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens elf (11) Kalendertage nach Versendung der E-Mail stattfinden. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu zwei (2) Kalendertage verkürzt werden. Ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10 % der Kapitalanteile verfügen, können jederzeit selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.

3. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Kommanditisten. Die gewählten Vertreter üben das Amt bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafterversammlung benannten Wahlperiode aus.

4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige (auch elektronische) Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist, dass mindestens 70 % aller insgesamt vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.

5. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit gemäß nachfolgendem Abs. 10 unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:

   a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit nicht ein Fall des nachfolgenden Abs. 11 gegeben ist;

   b) Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen;

   c) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;

   d) Änderung der Rechtsform;

   e) Gründung und Errichtung von Unternehmen oder Projekten und Beteiligungen, sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Projekten und Beteiligungen nach näherer Maßgabe der Abs. 6, 7;

   f) Strompreisprognose zur Bewertung der Projekte gem. dem als Anlage beigefügten Kriterienkatalog für Investitionsbeschlüsse ab 2016;

   g) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

   h) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:

      - Jegliche Art von Verträgen mit den Kommanditisten oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§ 15 ff. AktG), die ein Volumen von über EUR 100.000,- haben, bei Dauerschuldverhältnissen umfasst das Volumen sämtliche Verpflichtungen, die bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehen,

      - Kaufmännische Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren,

      - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 2.000.000,-,

      - sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über EUR 300.000,-, bei Dauerschuldverhältnissen umfasst das Volumen sämtliche Verpflichtungen, die bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehen;

i) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung (§ 13 Abs. 1);

j) Beschluss über die Rückzahlung des Kapital II (§ 14 Abs. 2);

k) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;

l) Festlegung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 5 Abs. 3 Satz 3);

m) Wahl des Abschlussprüfers (§ 11 Abs. 3);

n) Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 12 Abs. 2);

o) Festlegung oder Änderung der Geschäftsordnung für den Beirat (§ 9 Abs. 4);

p) Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft.

Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es – außer bei Maßnahmen gem. diesem Absatz 5 lit. e) und h) erster Aufzählungspunkt (Verträge mit Kommanditisten) – nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten sind.

6. Die Gesellschaft soll nur solche Unternehmen, Beteiligungen und/oder Energieerzeugungsanlagen (nachfolgend „Projekt") erwerben, die den Anforderungen des in der Anlage enthaltenen Kriterienkatalogs genügen. Der gemäß § 9 zu bildende Beirat prüft und bewertet das jeweilige Projekt nach dem in der Geschäftsordnung des Beirats festgelegten Verfahren. Empfiehlt er die Investition, wird die Geschäftsführung unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss über die Investition in das Projekt herbeiführen, entweder im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder durch Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 Sätze 2 bis 4. Die Geschäftsführung kann in Ausnahmefällen auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses verzichten und nach Konsultation des Beirates eigenverantwortlich über die Investition in ein Projekt entscheiden, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

a) das Projekt entspricht unter Anwendung des in der Geschäftsordnung des Beirates festgelegten Bewertungsverfahrens den Anforderungen des Kriterienkatalogs gemäß der Anlage, und

b) bei dem Projekt handelt es sich um eine bereits in Betrieb genommene Energieerzeugungsanlage oder eine Energieerzeugungsanlage, die bereits vollständig entwickelt und in Errichtung befindlich ist,

c) die für den Erwerb erforderlichen Mittel sind bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten, und

d) die Entscheidung über die Investition in das Projekt ist derart zeitkritisch, dass der Geschäftsführung die rechtzeitige Einholung eines Gesellschafterbeschlusses nach sachgerechtem Ermessen nicht möglich erscheint und der Beirat im Rahmen seiner Konsultation dieser Einschätzung der Geschäftsführung nicht widersprochen hat.

7. Die Gesellschaft wird ein Projekt i.S.d. vorstehenden Abs. 6 S. 1 nur dann weiterveräußern, wenn (i) eine Teil-Veräußerung des Projekts bereits zum Zeipunkt des Erwerbs als Bestandteil der Projektstruktur angelegt oder beabsichtigt war und die Weiterveräußerung keine negativen Auswirkungen auf die maßgeblichen Investitionskriterien hat, oder (ii) wenn ein Projekt die Anforderungen des als Anlage beigefügten Kriterienkatalogs nicht mehr erfüllt und bei der Veräußerung ein Kaufpreis mindestens in Höhe des Buchwerts erzielt wird. Die Geschäftsführung wird den Beirat (§ 9) auch im Falle einer beabsichtigten Weiterveräußerung gem. vorstehendem Satz 1 (ii) konsultieren; vorstehender Abs. 6 S. 3 gilt dann entsprechend.

8. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren jeweiligem Festkapitalanteil; je EUR 50,- eines Festkapitalanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.

9. Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstige der Beschlussfassung unterliegende Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen), soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird.

10. Beschlüsse über das Gesellschaftsverhältnis betreffende Angelegenheiten und nach vorstehendem Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 70 % der insgesamt vorhandenen Stimmen (qualifizierte Mehrheit), soweit nicht zwingend weitergehende

Anforderungen gelten. Beschlüsse gemäß vorstehendem Abs. 5 lit. e) bedürfen darüber hinaus einer Zustimmung von mehr als 1/3 der Parteien.

11. Der Beschluss über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals über einen Gesamtbetrag von EUR 140.000.000 (Euro einhundertvierzig Millionen) hinaus kann nur einstimmig gefasst werden. Gleiches gilt für eine Änderung des als Anlage beigefügten Kriterienkatalogs und eine Änderung des Gesellschaftsvertrags in § 8 Abs. 6, 7 sowie die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto (§ 13 Abs. 1 Satz 2).

12. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 70 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann auch durch den oder die einberufenden Gesellschafter gem. § 8 Abs. 2 Satz 6 erfolgen. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.

13. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine Person, die in einem bestehenden Dienstverhältnis zu einem Gesellschafter steht, durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Entsprechendes gilt für Kommanditisten, die einer vergleichbaren Regelung in anderen landesrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

14. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von

dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung in Textform zu übermitteln. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.

15. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

16. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9
Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, der Geschäftsführung die Investition in ein Projekt zu empfehlen oder von ihr abzuraten. Der Beirat hat ferner die Aufgabe, gegenüber der Geschäftsführung eine Empfehlung hinsichtlich der Frage einer Weiterveräußerung eines nach Maßgabe dieses Vertrages erworbenen Projekts (insgesamt oder in Teilen) abzugeben, wenn das Projekt die Anforderungen des als Anlage beigefügten Kriterienkatalogs nicht mehr erfüllt. Die Empfehlung des Beirats ist weder für die Geschäftsführung noch für die Gesellschafterversammlung verbindlich.

2. Der Beirat hat mindestens drei und maximal bis zu neun gleichberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung auf eine von vornherein festgelegte Zeit von maximal bis zu drei Jahren gewählt. Jeder Kommanditist kann nur eine Person zur Wahl in den Beirat vorschlagen. Um sicherzustellen, dass die Entscheidungen des Beirats zeitnah getroffen werden, sollen nur Personen zur Wahl in den Beirat vorgeschlagen werden, die auch kurzfristig für Sitzungen des Beirats verfügbar sind und die ihre Stimme im Beirat nach Bewertung des vorgestellten Projektes eigenständig abgeben können. Gewählt wird in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Die Mit-

glieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Beirats, dessen Stimme bei Stimmengleichheit maßgeblich ist.

3. Jedes Mitglied des Beirats kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit jederzeit abberufen werden.

4. Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 eine Geschäftsordnung. Zur Vorbereitung der Sitzungen des Beirats hat die Geschäftsführung den Mitgliedern Unterlagen über das vorzustellende Projekt zur Verfügung zu stellen, die es dem Mitglied ermöglichen, sich vor der Sitzung des Beirats im eigenen Hause und mit eigenen Beratern abzustimmen und die Projekte zu prüfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Beirats haben sich gegenüber der Gesellschaft durch gesonderte schriftliche Vereinbarung zu verpflichten, die vorgestellten Projekte bis zum Abschluss eines Standortsicherungsvertrages vertraulich zu behandeln und die erhaltenen Informationen nicht für eigene Zwecke zu nutzen.

5. Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen daneben solche Aufgaben zuweisen, die nach § 10 Abs. 1 einem Gesellschafterausschuss zugewiesen werden können.

§ 10
Ausschüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschafterausschüsse bilden, die die Aufgabe haben, die Komplementärin bei der Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in speziellen Themenbereichen zu unterstützen und zu beraten. Für den Beschluss zur Einsetzung von Ausschüssen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Jeder Gesellschafterausschuss hat mindestens drei und maximal bis zu neun gleichberechtigte Mitglieder. Für die Wahl der Mitglieder und deren Abberufung gelten § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend. Der Gesellschafterausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 11
Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden. Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW und nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu enthalten.

2. Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtungsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.

3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.

6. Die Gesellschafter haben das Recht, selbst oder durch zur Berufs- und/oder Amtsverschwiegenheit verpflichtete Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen.

§ 12
Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 beschließen kann.

3. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.

4. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 13
Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung stellt mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses. Die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto setzt eine einstimmige Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 11 voraus. Soweit keine Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto erfolgt, liegt auszuschüttender Gewinn vor.

2. Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und, soweit er nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden ist, auf den Verrechnungskonten gutzuschreiben.

3. Ein Verlust der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.

4. Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft, die durch gesellschafterbezogene Umstände eintreten, werden wie folgt ausgeglichen:

   a) Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die von einzelnen Gesellschaftern verursacht werden, werden im Rahmen der Gewinnverteilung nur diesen zugerechnet. Der Betrag der Mehr- oder Minderbelastung verringert oder erhöht den Gewinnanteil des Gesellschafters, der die entsprechende Belastung oder Entlastung verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen sowie die durch einen Veräußerungsgewinn hervorgerufene Gewerbesteuer.

   b) Eine Zuordnung von Mehr- und Minderbelastungen und eine etwaig damit verbundene Ausgleichsverpflichtung entsteht erst wenn und nur in dem Umfang, in dem auf Ebene der Gesellschaft tatsächlich steuerliche Zahlungsverpflichtungen bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt eintretende, von einzelnen Gesellschaftern ausgelöste Effekte für die Feststellung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen sind - soweit gesetzlich zulässig - im Rahmen einer verursachungsgerechten Zuordnung der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge zu den einzelnen Gesellschaftern abzubilden.

   c) Soweit ein mittelbarer Gesellschafter einen Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) herbeiführt, wird dies dem Gesellschafter, dessen unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafter den Untergang verursacht haben, zugerechnet und die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

   d) Soweit der Anteil des betreffenden Gesellschafters am handelsrechtlichen Jahresüberschuss der Gesellschaft zum Ausgleich einer Gewerbesteuerzahllast nicht ausreicht, ist der Gesellschafter, der die Gewerbesteuerzahllast verursacht hat, verpflichtet, eine entsprechende Bareinlage in die Gesellschaft einzulegen, wenn die Gesellschaft andernfalls ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Ausgleichsbetrag wird in diesem Fall zwei Wochen nach der mit Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides zu verbindenden Zahlungsaufforderung, spätestens jedoch fünf (5) Tage vor der Fälligkeit der Gewerbesteuerzahlung durch die Gesellschaft fällig und zahlbar.

e) Fallen steuerliche Mehrbelastungen durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft oder durch Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil erst zu einem Zeitpunkt an, zu dem der Gesellschafter bereits ausgeschieden ist, ist der ehemalige Gesellschafter (und im Falle der Übertragung eines Gesellschaftsanteils auch gesamtschuldnerisch der den Gesellschaftsanteil übernehmende Gesellschafter) verpflichtet, die durch das Ausscheiden verursachten gewerbesteuerlichen Zahllasten der Gesellschaft auszugleichen. Gleiches gilt, soweit der Gesellschafter den Verbrauch des laufenden Gewerbeverlustes und/oder den Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) und/oder den Untergang von Zinsvorträgen (§ 4h Abs. 5 EStG) in einem Umfang verursacht hat, der über den jeweiligen Anteil des Gesellschafters am Verlust bzw. Zinsvortrag unter Berücksichtigung des Abs. 4 lit. a) hinaus geht.

5. Vorstehender Abs. 4 gilt entsprechend, soweit einem Gesellschafter nachweislich zahlungswirksame steuerliche Mehr- oder Minderbelastungen entstehen, die ein anderer Gesellschafter verursacht hat, wobei in diesem Fall ein Ausgleich ausschließlich im Rahmen der Gewinnverteilung auf Ebene der Gesellschaft erfolgt. Eine Ausgleichszahlung unmittelbar zwischen den Gesellschaftern hat nicht zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes individualvertraglich vereinbart wird.

§ 14
Entnahmen

1. Jeder Kommanditist ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen.

2. Rückzahlungen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Eine (auch teilweise) Rückzahlung des Kapitals II an einen Kommanditisten erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Festkapitalanteile der Kommanditisten. Der Beschluss soll nur einmal im Jahr anlässlich der ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden und bedarf der qualifizierten Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10.

§ 15
Informationsrecht

1. Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.

2. Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

3. Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 16
Vertraulichkeit

1. Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden, insbesondere die Informationen über potentielle Projekte in der Gesellschafterversammlung, in Beiratssitzungen oder in Versammlungen der Gesellschafterausschüsse. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.

2. Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Abs. 1 weitergeben an

   a) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,

   b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden; sofern in diesem Zusammenhang eine Weitergabe an ein zur Gemeindevertretung berufenes Kollegialorgan erfolgt, soll dieses die Informationen in nicht-öffentlicher Sitzung behandeln, soweit dies gesetzlich zulässig ist,

c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,

d) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,

e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen,

f) Dritte, die an einem Beitritt zu der Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft und allen Gesellschaftern schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, oder

g) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

§ 17
Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit zulässig. Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an einen oder mehrere Gesellschafter einer bereits an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Kooperationsgesellschaft durch diese, sofern der oder die neue(n) Gesellschafter ebenfalls (ein) mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliche(s) Unternehmen ist (sind). Im Falle der Veräußerung hat der Veräußerer sicherzustellen, dass der Erwerber mit Übernahme des Gesellschaftsanteils zugleich auch in die Rechte und Pflichten aller zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die Gesellschaft bestehenden Verträge eintritt.

§ 18
Kapitalerhöhung und Aufnahme eines neuen Gesellschafters

1. Die Kapitalerhöhung und die Aufnahme eines neuen Gesellschafters in diesem Zusammenhang bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, durch den § 3 Abs. 2 geändert wird. Im Rahmen dieses Gesellschafterbeschlusses wird zugleich festgelegt, welche Kapitaleinlage der Neugesellschafter an die Gesellschaft zu leisten hat. Die Gesellschafterversammlung kann die Kapitalerhöhung und den Beitritt des Neugesellschafters davon abhängig machen, dass dieser über das seinem Beteiligungsanteil entsprechende Kapital I und Kapital II hinaus eine zusätzliche Einlage als Agio leistet, die ausschließlich den Altgesellschaftern zugute kommt und auf den Verrechnungskonten der Altgesellschafter nach Maßgabe der Beteiligungsverhältnisse verbucht wird. Der Gesellschafterbeschluss hat den Zeitpunkt der Fälligkeit der vom Neugesellschafter geschuldeten Einlagen festzulegen.

2. Der beitrittswillige Neugesellschafter hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in der er dem Gesellschaftsvertrag und allen zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die Gesellschaft bestehenden Verträgen mit allen Rechten und Pflichten beitritt.

3. Kein Gesellschafter kann ohne seine Zustimmung zur Teilnahme an einer Kapitalerhöhung und Erhöhung seiner Kapitaleinlage verpflichtet werden.

§ 19
Ausschließung

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit (§ 8 Abs. 9) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.

2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:

   a) Bei Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird,

b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse,

c) bei Veränderungen im mittelbaren und/oder unmittelbaren Gesellschafterbestand eines Gesellschafters, die dazu führen, dass nicht länger mehr als die Hälfte der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Gesellschafters durch Kommunen oder durch ausschließlich von Kommunen mittelbar und/oder unmittelbar beherrschte Unternehmen ausgeübt werden können,

d) bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. § 16), oder

e) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.

Der Gesellschafter, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach vorstehendem lit. c) entsteht, ist verpflichtet, die Komplementärin über die Veränderungen in der Eigentümerstruktur unverzüglich zu informieren. Die Komplementärin wird diese Information unverzüglich an die übrigen Gesellschafter weiterleiten.

3. Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Komplementärin von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat. Besteht der Ausschließungsgrund in der Person der Komplementärin, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem sämtliche anderen Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam; ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

4. Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 21 entsprechend.

§ 20
Dauer, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen namens der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

2. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2048, möglich.

3. Die Kündigung der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

§ 21
Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:

   a) Maßgebend ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Buchwert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist.

   b) Für die Abfindung im Falle einer Ausschließung nach vorstehendem § 19 Abs. 2 lit. a) bis c) ist abweichend von vorstehendem lit. a) der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils maßgeblich. Können sich der ausscheidende Gesellschafter

und die Gesellschaft nicht über den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils einigen, wird der Verkehrswert durch einen vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf vorgeschlagenen Sachverständigen als Schiedsgutachter ermittelt.

c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 24 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

2. Das Verrechnungskonto ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Abfindung nach Abs. 1 und die Auszahlung eines Guthabens auf dem Verrechnungskonto nur verlangen, soweit sie nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos des ausscheidenden Gesellschafters auf den Tag des Ausscheidens benötigt werden.

3. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.

4. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

5. Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

§ 22
Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

§ 23
Handelsregistervollmacht

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten, mit Ausnahme der Anmeldungen seines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder der Veränderung seiner Kommanditeinlage.

§ 24
Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

2. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere die Kosten der Erstellung und Abstimmung des Gesellschaftsvertrages. Soweit ein Gesellschafter diese Kosten verauslagt hat, ist ihm der verauslagte Betrag mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter zu erstatten oder auf seine Verpflichtung zur Einzahlung des Kapital II anzurechnen.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist Aachen.

4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken oder unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Gesellschaftsvertrag

der

Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

   „Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH".

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG mit Sitz in Aachen und deren Beteiligungsgesellschaften und die Übernahme ihrer Geschäftsführung.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

2. Es gliedert sich in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennwert von EUR 25.000, der von Stadtwerke Soest GmbH in voller Höhe übernommen wird.

3. Das Stammkapital ist in bar einzuzahlen.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde.

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen gleich welcher Art bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Gleiches gilt für die Teilung von Geschäftsanteilen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

4. Abweichend von vorstehendem Absatz 3 kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.

§ 8

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte

1. Soweit Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft, deren Komplementärin die Gesellschaft ist (nachfolgend kurz „GmbH & Co. KG"), gehören, erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen durch die Kommanditisten der GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten.

2. Die Kommanditisten werden einen von ihnen zur Vertretung der GmbH & Co. KG bei der Ausübung der Gesellschafterrechte bevollmächtigen.

3. Jedem Kommanditisten der GmbH & Co. KG stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

§ 9

Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die folgenden Geschäfte der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

   1.1 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

   1.2 Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,

   1.3 Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,

   1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die von der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,

   1.5 soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen,

a) die Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,

b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

c) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall EUR 50.000,00 überschritten werden,

1.6 bei Beteiligungsunternehmen die Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder eines entsprechenden Organs,

1.7 Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen,

1.8 Erteilung und Widerruf von Prokuren,

1.9 andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht, oder die entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen von an der Gesellschaft beteiligten Unternehmen an sie herangetragen werden.

§ 10

Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

2. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Gesellschafter vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann.

§ 11

Rechnungsprüfung

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie

gemäß § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtungsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.

2. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht und Einsichtsrecht

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst folgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.

2. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

3. Der Anhang des Jahresabschlusses hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW bzw. nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu den Bezügen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten.

4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Gesellschafter vorzulegen.

5. Der Prüfungsbericht wird dem Gesellschafter unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

2. Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Notars und der Eintragung der Gesellschaft gehen bis zu einer Höhe von EUR 2.000,- zulasten der Gesellschaft.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an einer Gesellschaft zur Realisierung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien – kommerzielle Zusammenfassung aus Sicht der kommunalen Gesellschafter der SWL

Die folgende Zusammenfassung extrahiert die kommerziellen Auswirkungen aus der Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an dem Projekt „Trianel Erneuerbare Energien" der Trianel aus Sicht der kommunalen Gesellschafter und abstrahiert dabei vollständig von der beteiligungsrechtlichen Struktur.

Gegenstand	Errichtung, Erwerb, Beteiligung an und Betrieb von Stromerzeugungsanlagen aus Photovoltaik und Windkraft an Land im Gebiet der BRD
Investitionshöhe der SWL	max. 2 Mio € Bareinlage
Investition Stadt Lengerich	rechnerisch max. 1.333.333 €, kein tatsächlicher Mittelabfluss
Investition Has, Hag, Lad, Lien, Teck	rechnerisch max. 133.333 €, kein tatsächlicher Mittelabfluss
Unmittelbare Haftung der Kommunalgesellschafter	Keine Nachschusspflicht, keine kommunalen Darlehen oder Bürgschaften
Mittelbare Haftung der Kommunalgesellschafter	Minderung künftiger Ergebnisse der Kommunalbeteiligung an BWG/SWL
Chancen	Verbesserung künftiger Ergebnisse der Kommunalbeteiligung an BWG/SWL
Stärken	Öffentlichkeitswirksames Engagement in Erneuerbare Stromerzeugung sowie weitere Streuung der Risiken verschiedenartiger Wertschöpfung bei BWG/SWL
Schwächen	Langfristige Bindung von Investitionsmitteln

Risiko	**Maßnahmen zur Risikominderung und -begrenzung**
Minderaufkommen Wind und Solarstrahlung	mehrere unabhängige Gutachten, Risikoabschläge bei Investitionsbeurteilung, Verteilung auf mehrere Standorte bundesweit, Bildung von Reserven
Mangelhafte technische Verfügbarkeit, erhöhte Betriebs- und Reparaturkosten, Serienfehler	umfassende Vollwartungsverträge mit pönalisierter Verfügbarkeitszusage, Auswahl bewährter Hersteller und Anlagentypen, Versicherungsverträge, Verteilung auf mehrere Anlagen, Anlagentypen und Hersteller
Lücken in Vertrags- und Genehmigungslage	mehrstufige Prüfung durch mehrere erfahrene Personen
Übermäßige Beeinflussung des Gesamtergebnisses durch einzelne sehr schlecht laufende Anlagen/Einzelstandorte	Haftungsrechtliche Entkopplung durch einzelne Betreibergesellschaften pro Windparkstandort und Kreditvertrag vermeidet gegenseitige Infizierung mit Haftungsrisiken, keine Nachschusspflichten der Holding in die einzelnen Standortgesellschaften, Möglichkeit der Veräußerung
Eingriffe Gesetzgeber ins EEG Regime	Lobbyarbeit über Trianel und Verbände

Lengerich, 25.06.2015

Stadtwerke Lengerich GmbH

Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW

Beteiligung an einer Gesellschaft für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien (Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG)

Gemäß § 107 Abs. 5 S. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Rat vor der Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen auf der Grundlage einer Marktanalyse zu unterrichten. Diese Marktanalyse soll Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements sowie die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft darstellen.

A. Vorhabensbeschreibung

Die Stadtwerke Lengerich streben eine Beteiligung an einer Gesellschaft (Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG) im Bereich der Erneuerbaren Energien in Deutschland an, um an den Chancen von Windenergie Onshore und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu partizipieren, die eigenen Erzeugungsaktivitäten zu diversifizieren und einen kommunalen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz durch Erneuerbare Energien zu leisten.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Onshore Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom und die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Wind- und Sonnenenergie betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Innerhalb der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG soll bis Ende 2018 ein Projektportfolio in einer Größenordnung von etwa 200 MW installierter Leistung im Bereich Windenergie Onshore und etwa 75 MW_p installierter Leistung im

Bereich Photovoltaik gesichert werden. Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt dabei etwa 475 Mio. €. Das durch die Gesellschaft bereitgestellte Eigenkapital wird 140 Mio. € nicht überschreiten. Der überwiegende Betrag von etwa 335 Mio. € wird durch Fremdkapital im Rahmen von Projektfinanzierungen gedeckt werden.

Der öffentliche Zweck einer Beteiligung der kommunalen Projektpartner an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG liegt darin, die kommunale Energieversorgung durch die Integration von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen nachhaltig und dauerhaft zu stärken. Die Dauer der Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG soll entsprechend langfristigen Charakter haben.

B. Hintergrund

Für die Energieerzeugung ist das Thema Nachhaltigkeit wichtigster und in der Vergangenheit stabilster Treiber aus dem gesellschaftlichen Umfeld. Deshalb wird der Trend zur CO_2-Einsparung das dominierende Element bei der Entwicklung des deutschen bzw. europäischen Energieerzeugungsmixes sein.

Die politische Situation in Bezug auf die Förderung regenerativer Energieerzeugung hat sich in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Gemäß dem Vorhaben der Bundesregierung soll bis zum Jahr 2020 der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung auf mindestens 30 % gesteigert werden. Der Anteil an der Stromerzeugung soll bis 2050 sogar 85 % betragen[1].

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung schon vor einigen Jahren stabile Rahmenbedingungen für die Förderung regenerativer Energieerzeugung geschaffen. Auch in den kommenden Jahrzehnten ist von einer nachhaltigen Förderung regenerativer Energieerzeugung in Deutschland auszugehen, um die politischen Klimaschutzziele auf EU- und Bundesebene

[1] *Langfristszenarien des BMU – 2011, Szenario B*

umzusetzen. So hat die Bundesregierung mit der Novellierung des EEG in 2014 die Rahmenbedingungen für Investitionen in Erneuerbare Energien für die kommenden Jahre im erforderlichen Maße verstetigt. Mit der Festlegung fixer Ausbaukorridore werden Wind On- und Offshore sowie Photovoltaik-Anlagen als zentrale Treiber für den Ausbau der Erneuerbaren Energien definiert. Die marginalen Anpassungen bei den Fördersätzen im Bereich Wind Onshore sowie kontinuierlich sinkende spezifische Investitionskosten lassen auch weiterhin solide Renditen erwarten. Mit Umstellung der Förderung auf Ausschreibungsmodelle ab 2015 für Photovoltaik (und ab 2017 für Windenergie Onshore) werden darüber hinaus steigende Renditen erwartet.

In der Windenergie sieht die Bundesregierung eine Schlüsseltechnologie im CO_2-freien Energiemix der Zukunft. Windkraft nimmt bereits jetzt die Spitzenposition bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ein und das Potenzial ist auch noch lange nicht ausgeschöpft. Gerade im Bereich der Windkraft an Land, sogenannter Onshore-Windenergie, führt die Erschließung neuer Standorte, sowie die technologische Modernisierung bestehender Parks auch in Zukunft zu einem deutlichen Wachstum. Alleine in den Jahren 1990 bis 2010 stieg die in Deutschland insgesamt installierte Leistung von 55 MW im Jahr 1990 auf rund 6.100 MW im Jahr 2000 und auf knapp 34.000 MW im Jahre 2013.
Mit der EEG Novelle 2014 wurde für Wind Onshore ein jährlicher Ausbaupfad von 2.500 MW netto definiert.

Die installierte Leistung der im Jahr 2000 noch kaum vertretenen Photovoltaik Technologie wuchs bis 2010 auf über 17.000 MW. Bis zum Jahr 2020 erwartet die Bundesregierung eine installierte Leistung von 53.500 MW in diesem Bereich. Der Wachstumspfad der Photovoltaik ist gemäß EEG 2014 auf 2.500 MW brutto pro Jahr festgelegt. Dabei ist zu erwarten, dass ab 2015 die geplante Umstellung auf Ausschreibungen zur Festlegung der Förderhöhe eine Umwälzung des Markts bewirken wird. Es ist zu erwarten, dass sich durch die Neuerungen im Bereich Freiflächen Photovoltaik (PV-FF) wieder rentable Investitionsmöglichkeiten

ergeben. Einerseits werden die Ausschreibungen die Kosten solcher Projekte unter Wettbewerbsbedingungen offenlegen. Andererseits sind die als Wachstumspfad vorgesehenen Mengen umzusetzen, sollen die Ausbauziele des EEG nicht verfehlt werden. Außerdem begünstigen die Ausschreibungsmodelle wegen ihrer inhaltlichen und finanziellen Anforderungen kommunale Investoren zugunsten der klassischen Projektentwickler, weil zu einem sehr frühen Zeitpunkt in der Projektentwicklung eine höhere Verbindlichkeit zur Projektrealisierung in einem definierten Zeitrahmen erforderlich wird.

C. Analyse des Marktumfeldes

Die Struktur des deutschen Erzeugungssystems hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Während zu Beginn des Jahrtausends der Großteil der installierten Kraftwerksleistung aus konventionellen Erzeugungstechnologien, d. h. thermischen und hydraulischen Kraftwerken, bestand, ist der Anteil an Erneuerbaren Energien innerhalb der vergangenen Jahre von rund 6,4 Prozent in 2010 auf etwa 24 Prozent im Jahre 2013 angestiegen[2].

Damit sind die Erneuerbaren Energien in 2013 nach Braunkohle zweitwichtigster Energieträger bei der Deckung des Strombedarfs in Deutschland.

[2] *Brutto-Stromerzeugung 2013 nach Energieträgern in Deutschland", BDEW 2014*

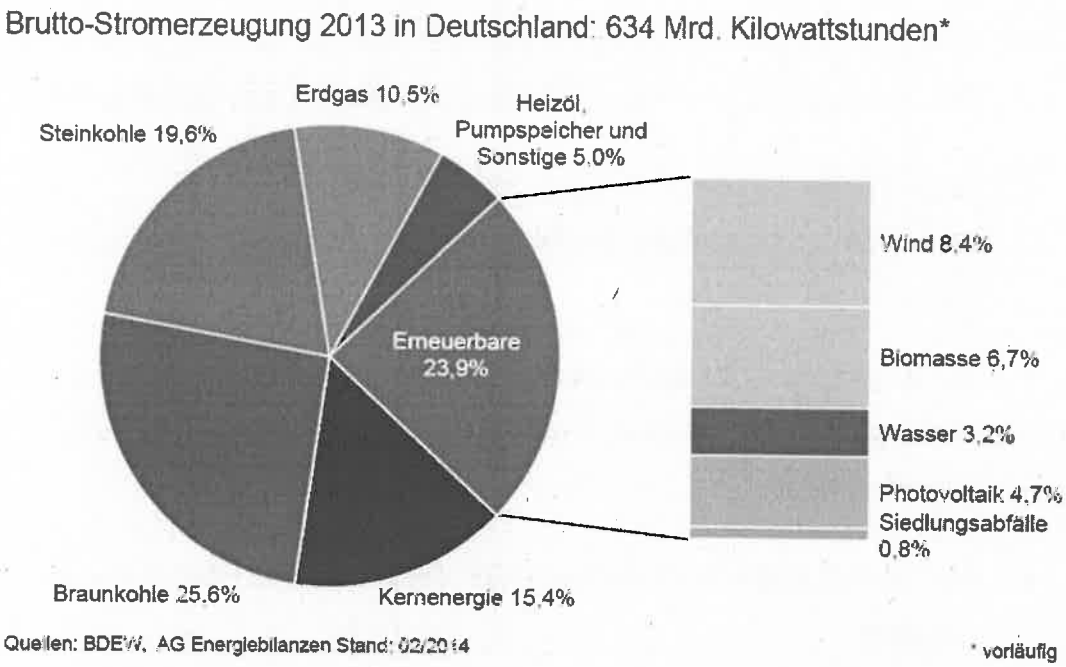

Abbildung 1: Brutto-Stromerzeugung 2013 in Deutschland

Da der Strom aus Windenergie gemäß der prognostizierten Entwicklung einen signifikanten Anteil am Energiemix ausmachen wird und zudem als Strom aus einer Erneuerbaren Energiequelle einen regenerativen Charakter aufweist, ist eine Integration in die kommunale Energieversorgung ein nachhaltiger und „grüner" Entwicklungsschritt. Das geplante Engagement im Bereich der Wind- und Sonnenenergie eröffnet der kommunalen Energiewirtschaft die Möglichkeit, diesen Wandel der Struktur des Elektrizitätsversorgungssystems proaktiv mitzugestalten und diese Energieträger ihren Bedürfnissen entsprechend in die Energieversorgung einbinden zu können.

D. Bewertung der wesentlichen Chancen für die Kommune

Durch die vorgesehene Beteiligung ergeben sich Vorteile, die zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Stadtwerke Lengerich führen:

Die wesentlichen Vorteile liegen insbesondere in

- einem kommunalen Beitrag zu den nationalen Klimaschutzzielen der Bundesregierung und einer Stärkung der öffentlichen Energieversorgung
- der Verringerung der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsgesellschaften durch Sicherung des Zugriffs auf Erneuerbare Energien
- der langfristigen Stärkung der eigenen Wettbewerbsposition und kommunalen Versorgungssicherheit zum Nutzen der Kunden und öffentlichen Gesellschafter
- der Ausnutzung von Größenvorteilen (Skaleneffekte) durch Bündelung vieler Projekte
- der größeren Unabhängigkeit vom volatilen Strommarkt durch eine Vermarktung im Rahmen des EEG
- den langfristig kalkulierbaren Erlösen im Gegensatz zu kurzfristig schwankenden Strompreisen am Markt
- den verbesserten Möglichkeiten zur Behauptung in einem Wettbewerbsmarkt durch die Möglichkeit, den Kunden neue und insbesondere „grüne" Produkte zu bieten
- den positiven Auswirkungen auf die lokale und regionale Wirtschaft durch eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit
- der strategischen Allianz mit Betreibern von Erneuerbaren Energieanlagen in den verlängerten Bereichen der Wertschöpfungskette.

E. Bewertung der wesentlichen Risiken für die Kommune

Das Aufgabenfeld der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG erfordert ein projektgesteuertes Vorgehen. Jedes einzelne Vorhaben kann im Vorfeld betriebswirtschaftlich beurteilt werden, so dass Verlustrisiken minimiert werden.

Die vorgesehene Beteiligung in Höhe von bis zu 2 Mio € weist für die Stadtwerke Lengerich (und damit auch für ihre Kommunalgesellschafter) zudem aufgrund der begrenzten Beteiligung und des geringen Kapitaleinsatzes nur ein sehr begrenztes Risiko auf. Das mittelbare finanzielle Engagement soll für die Stadt Lengerich über die Stadtwerke Lengerich in Summe rechnerisch rund EUR 1,33 Mio € betragen. Für die übrigen Gesellschafter der Stadtwerke Lengerich (Gemeinden Hagen aTW, Hasbergen, Ladbergen, Lienen und Stadt Tecklenburg) beträgt das mittelbare Engagement jeweils 133 T€. Die Haftung der Stadtwerke als Gesellschafter (Kommanditisten) der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG ist im Außenverhältnis auf die Hafteinlage beschränkt. Dabei entfällt jeweils ein Zehntel des Kapitals des jeweiligen Kommanditisten auf die Haftungseinlage und ist als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Die Inanspruchnahme kommunaler Bürgschaften oder eine Erhöhung des kommunalen Engagements wird im Übrigen nicht erforderlich sein.

F. Auswirkungen auf die Arbeitsplätze

Die vorgesehene Beteiligung bietet einige Vorteile für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen. So ist es das langfristige Ziel, durch Integration von Strom aus erneuerbaren Energien in die kommunale Stromversorgung eine nachhaltige Energieversorgung durch die Stadtwerke zu sichern. Dies führt in letzter Konsequenz zu einer Stärkung der Position der Stadtwerke und somit zu einer Reduktion der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsunternehmen. Somit sehen wir in der Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG einen relevanten Beitrag, um den Bestand der Stadtwerke Lengerich und damit die dort vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern.

Durch die Positionierung in einem Themenbereich, der einen Schwerpunkt der zukünftigen Energieversorgung darstellt, und die proaktive Mitgestaltung der zukünftigen Energieversorgung können zudem bei den Stadtwerken neue Kompetenzfelder aufgebaut werden, die langfristig das Potenzial für zusätzliche Arbeitsplätze mit sich bringen.

G. Auswirkungen auf Handwerk und mittelständische Wirtschaft

Durch eine Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG werden die relevanten Märkte des örtlichen Handwerks und der mittelständischen Wirtschaft nicht beeinträchtigt. Nachteile für Handwerk, Gewerbe, Handel oder negative Auswirkungen auf die Beschäftigung bei den mittelbar beteiligten kommunalen Projektpartnern sind aus dem Engagement im Bereich der erneuerbaren Energien nicht zu erwarten, da die Tätigkeit keinerlei Überschneidungen mit anderen Bereichen der örtlichen Wirtschaft aufweist.

Im Gegenteil, durch die nachhaltige und wirtschaftliche Sicherung der kommunalen Energieversorgung wird die Wirtschaftskraft der kommunalen Projektpartner gestärkt. Eine Sicherung der Position der Stadtwerke, die Stärkung der Unabhängigkeit von den etablierten Stromerzeugungsunternehmen und die Integration von erneuerbaren Energien in die kommunale Energieversorgung gewährleisten den Bestand der Stadtwerke, repräsentieren die zukunftsweisende Ausrichtung und unterstreichen damit die signifikante Stellung der Stadtwerke für die Region. Dieses Fundament wird mit positiven Auswirkungen für die Wirtschaft auf lokaler und regionaler Ebene verbunden sein.

Durch die Stärkung der kommunalen Projektpartner bleibt weiterhin gewährleistet, dass ein Großteil der Investitionen und Aufträge im Bereich der örtlichen Energieversorgung – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – lokal vergeben werden kann.

H. Abschließende Bewertung

Die Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG bietet für die Stadtwerke Lengerich die Chance, eigene Erzeugungsaktivitäten im Bereich der Windenergie Onshore und im Bereich der Photovoltaik aufzubauen und einen kommunalen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz durch erneuerbare Energien zu leisten.
Durch den Einstieg in diese Energieträger eröffnen sich für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen Chancen, die eigene Wettbewerbssituation signifikant zu verbessern.

Insbesondere unter Berücksichtigung des zukünftig angestrebten Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ist eine frühzeitige Sicherung des Zugriffs auf erneuerbare Energien für Stadtwerke essentiell, um die Energieversorgung auf die sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen und nachhaltig zu sichern. Nur so kann langfristig die Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet werden.

Die mittelbar beteiligten kommunalen Versorgungsunternehmen werden diese Stärke im Bereich erneuerbarer Energien nutzen, um ihre Wirtschaftstätigkeit auf lokaler Ebene abzusichern. Hier bleibt eine enge leistungsmäßige Verflechtung mit lokalen Marktteilnehmern, insbesondere mit dem Handwerk und der mittelständischen Wirtschaft, gewährleistet. Eine Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG bedeutet keinen Nachteil für diese Beziehungen, sondern sichert sowohl Haushaltskunden als auch dem örtlichen Gewerbe und der mittelständischen Wirtschaft eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung.

Schließlich bleibt das finanzielle Engagement der über die Stadtwerke betroffenen Kommunen überschaubar. Das Risiko je Anteilseigner (bzw. je Kommune) ist auf die Höhe seiner Kapitaleinlage begrenzt.